

Auszug aus dem Vorschlag „Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026“

- a) Fehlfahrten und Fehleinsätze werden bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel (differenziert nach Fahrzeugkategorie RTW, NEF, KTW, Luftrettung, ITW) zu 50 Prozent durch die Verbände der Krankenkassen (Kostenträger) mitfinanziert, wobei dies ausschließlich für die Kategorie B gilt. Fehlfahrtenanteile, die über 15 Prozent hinausgehen, werden nicht durch die Kostenträger finanziert; die darauf entfallenden Kosten trägt der betreffende Träger rettungsdienstlicher Aufgaben in voller Höhe. Die Berücksichtigung der Umlagefähigkeit der Kosten nach Satz 1 erfolgt durch eine anteilige Herausrechnung dieser Fahrten aus den Maßstabseinheiten (Divisor). Für das Gebührenjahr 2026 wird das Angebot der Verbände der Krankenkassen angenommen, bis zu 15 Prozent Fehlfahrten zu 50 Prozent auszugleichen.
- b) Die Kosten von Fehleinsätzen und Fehlfahrten der Kategorie A sind von den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben zu tragen. Diese Fahrten werden vollumfänglich in den Maßstabseinheiten (Divisor) angesetzt.
- c) Von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen sind weiterhin Fehlfahrten und Fehleinsätze, die durch Aufgaben der Gefahrenabwehr (Kategorie C) bedingt sind, sowie solche, die auf missbräuchlichen Alarmierungen des Rettungsdienstes beruhen (§ 14 Absatz 5 Satz 3 RettG NRW). Diese Fahrten werden vollumfänglich in den Maßstabseinheiten (Divisor) angesetzt.
- d) Fehleinsätze und Fehlfahrten sind durch den Träger des Rettungsdienstes und die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben statistisch so zu erfassen und aufzubereiten, dass sie eindeutig den Kategorien A, B und C und den dort genannten Fallkonstellationen je Rettungsmittel zugeordnet werden können. Der Rat der Stadt NN/ Der Kreistag des Kreises NN ist sich darüber bewusst, dass, wenn der Nachweis der Fehlfahrten und Fehleinsätze auf Basis der IST-Daten als Grundlage für die Prognose des Kostenträgers gegenüber den Kostenträgern nicht erbracht werden kann, keine Fehlfahrtenanteile zu Lasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten entnommen werden können.

Der vollständige Musterbeschluss kann abgerufen werden unter:

https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/entwurf_musterbeschluss_rettungsdienst.pdf